

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Iprump e.V.“, Sitz des Vereins ist Delmenhorst.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Delmenhorst eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung. Er unterstützt die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Grundschule Iprump, insbesondere durch

- Information und Unterstützung der Elternschaft,
- Beratung und Unterstützung des Schulträgers und der Schule in pädagogischen und organisatorischen Fragen,
- Förderung von Schülergruppen,
- Förderung wissenschaftlicher, kultureller und sportlicher Veranstaltungen.

§ 3

Tätigkeit und Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und auch die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Vergütungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützen will. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vereinsvorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet auf Verlangen des/der Bewerbers/Bewerberin die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muß drei Monate vorher gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Ausschluß kann nur wegen Verstoßes gegen die Ziele des Vereins oder aus anderem wichtigen Grund erfolgen. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Auf Verlangen der auszuschließenden Person entscheidet die Mitgliederversammlung. Entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

§ 6

Beiträge und Spenden

Der Verein erwirbt die zur Erreichung seiner Ziele und zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel durch Beiträge, Spenden und Zuwendungen aller Art. Jedes Mitglied des Vereins verpflichtet sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen und wird im Bankeinzugsverfahren entrichtet.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, und zwar
dem/der Vorsitzenden
seinem/seiner ersten Stellvertreter/in
seinem/seiner zweiten Stellvertreter/in
einem/einer Beisitzer/in
dem/der Schatzmeister/in
dem/der Schriftführer/in

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen. Jeder von ihnen ist allein handlungsbevollmächtigt.

Dem Vorstand obliegt die satzungsgemäße Verwendung der Mittel, die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tatsächlich entstandene Aufwendungen werden ihnen auf Nachweis erstattet. Der Vorstand hat über die Verwendung der Mittel jährlich gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Der/Die Schatzmeister/in führt Buch über die Einnahmen und die Ausgaben.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die Jahresabrechnungen, fertigen ein schriftliches Protokoll über die Rechnungsprüfung und berichten darüber der Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder verlangt wird. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Unabhängig davon ist jederzeit die Abwahl, Nachwahl oder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern möglich, wenn dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.

Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenbericht über das zurückliegende Geschäftsjahr,
2. Die Entlastung des Vorstandes,
3. Die Beschlußfassung über die Arbeit des Vereins,
4. Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
5. Die Änderung der Satzung.

Zur Mitgliederversammlung ist unter Mitteilung von Tagesordnung, Ort und Zeitpunkt der Versammlung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich einzuladen. Sie ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorstand zu unterzeichnen sind. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit jedoch ausgeschlossen werden.

§ 11 Abstimmungen

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Es ist geheim abzustimmen, wenn es eines der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und der vorherigen Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderung oder auf Vereinsauflösung können vom Vorstand oder von mindestens zehn Mitgliedern gestellt werden, sie müssen spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgelegt werden.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Delmenhorst zur unmittelbaren und ausschließlichen Nutzung für die Grundschule Iprump.

§ 13 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Delmenhorst, den 11.03.1998

Die Gründungsmitglieder

Der Verein ist mit Wirkung vom 31.07.1998 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Delmenhorst eingetragen worden.